

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

N<sup>o</sup> 314.

Sonntag den 10. November.

1850.

### Bekanntmachung.

Da das Ausbrennen von russischen und Dampf-Essen behufs deren Reinigung, wenn es ohne die nöthige Vorsicht oder zur Nachtzeit geschieht, leicht Feuergefährdung oder grundlosen Feuerlärm verursachen kann, so befinden wir für angemessen und bestimmen hiermit:

daß fortan solches Ausbrennen niemals bei Nacht, auch nicht ohne vorgängige rechtzeitige Meldung bei unserer Rathhauswache vorgenommen werden darf.

Es ist aber jede russische Esse alljährlich wenigstens einmal, unter Zuziehung eines Schornsteinfegers oder sonstigen bei uns in Pflicht stehenden Sachverständigen, gehörig und vollständig auszubrennen.

Zur Nachachtung für die Betheiligten wird Solches hiermit bekannt gemacht unter der Verwarnung, daß jede Zuwiderhandlung Fünf bis Zwanzig Thaler Geld- oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe nach sich ziehen würde.

Leipzig den 4. November 1850.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Roch.

Ipshofen.

### Bekanntmachung.

Von den unter Collatur der medicinischen Facultät alhier stehenden Stipendien sind dormalen drei Sylvestersteinsche und vier Trierische Stipendien vacant und sollen demnächst vergeben werden.

Die Sylvestersteinschen Stipendien sind für einen Studirenden aus Schlesien, einen Studirenden aus der Lausitz und einen Studirenden aus der Meißnischen Nation, welche der Augsburgischen Confession zugethan sind, bestimmt und werden der Stiftung nach durch das Loos vergeben.

Die Trierischen Stipendien sind nach der Stiftung „für ganz arme Studirende, die wegen des Absterbens ihrer Aeltern oder wegen deren Unvermögenheit zum Studiren gar keine Unterstützung, aber gute Talente haben,“ bestimmt und sollen nach vorgängiger Prüfung der Petenten unter diejenigen, welche ihrer Kenntnisse halber für würdig erkannt werden, durch das Loos vertheilt werden.

Es werden nun die Studirenden der Medicin, welche sich um diese Stipendien bewerben wollen, hierdurch aufgefordert, ihre Ansuchungsschreiben bis

zum 15. November d. J.

bei dem Actuar unserer Facultät in der Universitäts-Canzlei abzugeben und folgende Zeugnisse beizubringen: a) das Maturitätszeugniß, b) die Matrikel, c) ein vorschriftsmäßiges Armuthszeugniß, d) Zeugnisse über die bis jetzt gehörten und im laufenden Semester angenommenen Vorlesungen, wozu das testirte Collegienbuch dienen mag, e) eine von dem Bewerber selbst bewirkte Angabe aller Beneficien, die er auf der Universität bereits genossen hat oder noch genießt, wobei in Erinnerung gebracht wird, daß diesfalls unrichtige Angaben den Verlust aller Ansprüche nach sich ziehen.

Leipzig den 15. October 1850.

Die medicinische Facultät daselbst.

Dr. Johann Christian Gottfried Jörg, d. J. Decan.

### Verhandlungen der Stadtverordneten

am 6. November d. J.

Auf der Registrande befand sich eine Eingabe mehrerer hiesiger Klempnermeister, in welcher die Verwendung des Collegiums dafür nachgesucht wird, daß bei dem neuen Freischulbau die Klempnerarbeiten nicht an einen einzigen Meister, sondern an mehrere vergeben werden möchten. Man beschloß diese, vom St.-R. Engelhardt zu der feintigen gemachte Eingabe dem Stadtrathe zur thunlichsten Berücksichtigung zu übergeben. Hierauf richtete Dr. Heyner eine Anfrage über den gegenwärtigen Stand der Verhandlungen bezüglich des Einquartierungsregulativs an das Präsidium. Der Vorsteher übernahm es, deshalb Erkundigung einzuziehen und deren Resultat in nächster Sitzung mitzutheilen.

Die Tagesordnung brachte zunächst das Gutachten der Finanzdeputation über die Versicherung des beweglichen Communvermögens. Der Stadtrath ist auf den Antrag des Collegiums, diese Versicherung zu bewirken, nicht eingegangen, hat vielmehr die

log. Versicherung in sich selbst für vortheilhafter erachtet, und die Gründe, welche ihn zu dieser Entschliessung geführt haben, in dem deshalb an das Collegium erlassenen Communicate näher entwickelt. Sie sind im Wesentlichen folgende. Das bewegliche Communvermögen, in einem Werthe von beiläufig 500,000 Thlr. — sei an 60 verschiedenen Orten vertheilt, die Feuergefährdung daher an sich geringer. Was bei dem Privatmann, dessen Besitzthum gewöhnlich an einem Orte zusammengedrängt sei, als Pflicht erscheine, gelte nicht in gleicher Weise vom Staate und folgerichtig von der Gemeinde. Beide seien dauernd, müßten daher die Versicherungsprämien fort und fort zahlen und sonach, da die Assuranz-Compagnien Gewinn machen wollten, immerwährend im Nachtheil bleiben. Von Beginn dieses Jahrhunderts an hätten überhaupt, und zwar seit 1819, nur 8 Schadenfeuer in Commungebäuden stattgehabt, und von diesen nur drei einen Mobilienverlust herbeigeführt, nämlich der Brand in der Angermühle im Jahre 1846 an treibendem Zeuge 3000 Thlr., der Brand im Braunkohlenschuppen im Jahre 1849 1012 Thlr., und der Brand im Holzhohe in diesem Jahre: